

Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung

Mannheim, 11.04.2023

Liebe Mitglieder des Mannheim Forum e.V.,

nach §12 (2) unserer Satzung berufen wir die nächste ordentliche Mitgliederversammlung ein. Dazu laden wir euch herzlich ein am:

17. Mai 2023
um 19 Uhr
Hub 1, Gebäudeteil C
MAFINEX Technologiezentrum
Julius-Harty Straße 1, 68131 Mannheim

Wir bitten euch eure Teilnahme an der Versammlung bis sieben Tage vor Beginn mitzuteilen. Dennoch ist eine Teilnahme auch ohne vorherige Ankündigung möglich. Bitte beachtet die Tagesordnung auf der folgenden Seite. Wir weisen darauf hin, dass Wahlen angesetzt sind und Änderungsanträge an der Satzung nach §13 (1) vorliegen. Diese befinden sich im Anhang der Einladung.

Euch erwarten darüber hinaus der Bericht des Vorstandes, sowie der Bericht der Kassenprüfer.

Die Tagesordnung folgt auf der zweiten Seite der Einladung. Anträge liegen der Einladung als Anlagen bei.

Herzliche Grüße

X

Clemens Kampmann
Rednerakquise & inhaltliche Konzeption

X

Aylin Karatas
Vorstand für Event & Logistik

X

Paul Strawa
Vorstand für Company Relations

X

Daniel Tietze
Vorstand für Recht & Finanzen

Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung am 17.05.2023:

1. Formalia
 1. Begrüßung durch den Vorstand
 2. Wahl des Versammlungsleitenden
 3. Wahl des Protokollanten

2. Eröffnung der Versammlung
 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung

3. Berichte
 1. Bericht des Vorstandes
 2. Bericht der Kassenprüfung

4. Entlastung des Vorstandes

5. Anträge zur Satzungsänderung
 1. Beratung des Antrags Nr. 1/23
 2. Beschlussfassung des Antrags Nr. 1/23

6. Wahlen
 1. Bildung eines Wahlausschusses
 2. Wahl der Kassenprüfer
 3. Wahl des Beirats
 4. Wahl des Vorstandes

7. Verschiedenes

Anlagen: Antrag Nr. 1/23; Satzung des Mannheim Forum e.V.

Antrag Nr. 1/23 auf Satzungsänderung nach §13

Erweiterung des geschäftsführenden Vorstandes auf fünf Personen

Antragsteller

Der Vorstand des Mannheim Forum e.V.

Antragsgegenstand

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

Die Erhöhung der Vorstandsmitglieder von vier auf fünf Personen, sowie die Änderung der dreiviertel Mehrheit zur absoluten Mehrheit bei Beschlüssen des Vorstandes.

Daraus ergeben sich folgende Satzungsänderungen:

	Bisherige Satzung	Neue Satzung
§8 (1)	Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, welche operativ tätig sind. Zusätzlich zum Schatzmeister werden drei Vorstände für jeweils einen Verantwortungsbereich gewählt. Die vier Vorstände werden durch die Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt.	Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, welche operativ tätig sind. Zusätzlich zum Schatzmeister werden vier Vorstände für jeweils einen Verantwortungsbereich gewählt. Die fünf Vorstände werden durch die Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt.
§8 (3)	Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei Vorstände sowie der Schatzmeister, welche in der Mitgliederversammlung gewählt werden. Diese vier Vorstände sind operative Geschäftsführer. Jeweils zwei Vorstände, der vier gewählten, vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsmacht i.S.d. § 26 BGB haben alle vier gewählten Vorstandsmitglieder. Keiner der vier ist allein vertretungsberechtigt. Für bestimmte Rechtsgeschäfte im	Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die vier Vorstände sowie der Schatzmeister, welche in der Mitgliederversammlung gewählt werden. Diese fünf Vorstände sind operative Geschäftsführer. Jeweils zwei Vorstände, der fünf gewählten, vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsmacht i.S.d. § 26 BGB haben alle fünf gewählten Vorstandsmitglieder. Keiner der fünf ist allein vertretungsberechtigt. Für bestimmte Rechtsgeschäfte im

	Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bei der Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins kann durch Vorstandsbeschluss einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden.	Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bei der Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins kann durch Vorstandsbeschluss einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden.
§8 (10)	Die Entscheidung über einen schriftlichen Vertragsabschluss mit Sponsoren oder fördernden Kooperationspartnern erfolgt durch den Vorstand mit einer dreivierteil Mehrheit.	Die Entscheidung über einen schriftlichen Vertragsabschluss mit Sponsoren oder fördernden Kooperationspartnern erfolgt durch den Vorstand mit absoluter Mehrheit.
§12 (1a)	Entgegennahme der Berichte der drei Vorstandsmitglieder und des Schatzmeisters	Entgegennahme der Berichte der vier Vorstandsmitglieder und des Schatzmeisters

Erläuterung

Die Aufgaben des wachsenden Mannheim Forums sind stark angestiegen. Dies ist die Konsequenz der gestiegenen Teilnehmerzahl, der höheren Anzahl an Partnern und die damit verbundene Verwaltungsarbeit, auch im Hinblick auf die wachsenden Ressourcen des Vereins.

Die Mehrbelastung soll insbesondere für die Bereiche der Mitglieder- und Teilnehmerbetreuung durch eine weitere Person im Vorstand kompensiert werden. Des Weiteren sieht der Vorstand in der Erweiterung des Vorstandes von vier auf fünf Mitglieder die Chance Vorstandsbeschlüsse zu beschleunigen und den Vorstand damit schneller handlungsfähig zu machen. Künftig wäre nicht mehr eine dreivierteil, sondern eine einfache Mehrheit für Beschlüsse des Vorstandes notwendig.

Mannheim Forum e.V.

VEREINSSATZUNG

Präambel

Der „Mannheim Forum e.V.“ hat sich im Jahre 2012 als Gemeinschaftsprojekt aus den drei studentischen Initiativen „Arbeitskreis Börse – Studenten der Universität Mannheim e.V.“, „MTP – Marketing zwischen Theorie und Praxis e.V.“ und „POLImotion e.V. – Studenten ergreifen Partei“ gegründet.

§ 1) Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Mannheim Forum“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Mannheim und der Verein ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2) Vereinszweck

(1) Der Zweck des Vereins ist die Planung, Organisation, Durchführung sowie Weiterentwicklung der Veranstaltung „Mannheim Forum“ an der Universität Mannheim. Ziel ist es, eine fakultäts- und fachbereichsübergreifende Gemeinschaft für Studierende zu bilden um den Austausch zwischen Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Gesellschaft und Studierenden zu ermöglichen und zu fördern.

(2) Das soll erreicht werden durch

(a) die in (1) genannte operative Umsetzung des Vereinszwecks, weiterhin damit verbundene Aufklärungs-, Informations- und Anregungsfunktionen gegenüber den Studierenden und Teilnehmern sowie gegenüber der Öffentlichkeit,

(b) wechselseitigen Wissenstransfer als Brücke zwischen Theorie und Praxis,

(c) Bildung eines Netzwerkes.

(3) Zielsetzung der Aktivität des Vereins ist es, den Dialog und Austausch zwischen der theoretischen Sicht, die Studierende an der Universität erfahren, und der Praxis zu schaffen. Insbesondere in Vorträgen, Diskussionsrunden, Podiumsdiskussionen, Workshops und Seminaren sollen die Studierenden auf die unterschiedlichen

Sichtweisen von politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialen Themen aufmerksam gemacht werden.

(4) Zur Verwirklichung der Zwecke des Vereins kann der Verein seine Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Organisationen, zur Verfügung stellen.

§ 3) Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Aufgaben nach dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung, insbesondere des §52 Abs. 2 Nr. 7. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Ämter des Vereins sind Ehrenämter. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen in das Körperschaftsvermögen der Universität Mannheim, die es für gemeinnützige Zwecke der Universität zu verwenden hat.

§ 4) Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige und nicht rechtsfähige Personengemeinschaften sein, welche die Vereinszwecke unterstützen.

(2) Mitglieder sollen insbesondere Studierende sowie aktive und emeritierte/pensionierte Professoren der Universität Mannheim, Mitarbeiter der Universität oder auf andere Weise dem Mannheim Forum nahestehende Personen sein.

(3) Ehrenmitgliedschaften sind möglich und erwünscht, sofern sie den Zielen der Initiative förderlich sind. Ehrenmitglieder werden vom Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und mit absoluter Mehrheit gewählt.

(4) Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung in Schriftform, Textform oder elektronischer Form beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der

Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen. Der abgelehnte Antragsteller kann die Mitgliedsversammlung anrufen, abschließend über seinen Mitgliedsantrag zu entscheiden.

(5) Die Mitglieder sind mit Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie die laut gültiger Beitragsordnung zu leistender Zuwendung pünktlich zu zahlen. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse, E-Mail-Adresse und Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.

§ 5) Beiträge

(1) Über das Anfallen und gegebenenfalls die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie die Änderung entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann besondere Beitragsklassen beschließen. Den Mitgliedern dieser Beitragsklassen kann der Vorstand wegen ihrer höheren Beitragszahlungen besondere Angebote oder andere Rechte, mit Ausnahme von Mitverwaltungsrechten und Rechten als Organe des Vereins, gewähren.

(2) Ehrenmitglieder und in Ausnahmefällen andere Mitglieder können von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliederversammlung kann für einzelne Gruppen der Mitglieder unterschiedliche Beiträge festsetzen.

§ 6) Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft von nicht natürlichen Personen endet außerdem durch deren Erlöschen. Des Weiteren endet die Mitgliedschaft automatisch nach Niederlegung der operativen bzw. aktiven Tätigkeit eines jeden Mitglieds. Dies bedarf keiner schriftlichen Austrittserklärung des Mitglieds.

(2) Der Austritt ist nur zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres möglich und mindestens vier Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand mit dreiviertel Mehrheit beschlossen werden, wenn es

(a) seine Pflichten als Mitglied verletzt hat und diese Verletzung trotz Ermahnung fortsetzt oder

(b) seine dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten trotz Fristsetzung und weiterer Mahnung unter Ausschlussandrohung nicht nachkommt oder

(c) sich in grober Weise vereinschädigend verhält.

(4) Vor dem Beschluss eines Ausschlusses ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Auf Wunsch erhalten ausgeschlossene Mitglieder die Gelegenheit, auf der dem Vereinsausschluss folgenden Mitgliederversammlung Widerspruch gegen die Entscheidung einzulegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.

(5) Amtsinhaber können durch die Mitgliederversammlung mit einer dreiviertel Mehrheit abgewählt und ausgeschlossen werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt nach §12 der Satzung. Dieser Beschluss wird sofort wirksam.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7) Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 8) Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, welche operativ tätig sind. Zusätzlich zum Schatzmeister werden drei Vorstände für jeweils einen Verantwortungsbereich gewählt. Die vier Vorstände werden durch die Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt.

(2) Die Verteilung der Vorstandsämter erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit in Form von geheimen Wahlen. Stellt sich für ein Amt mehr als ein

Kandidat auf, erfolgt die Wahl zwischen den jeweiligen Kandidaten zunächst mit absoluter Mehrheit in Form einer geheimen Wahl. Kommt keine absolute Mehrheit zustande, erfolgt eine geheime Stichwahl zwischen dem erst- und zweitplatzierten Kandidaten mit relativer Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei Vorstände sowie der Schatzmeister, welche in der Mitgliederversammlung gewählt werden. Diese vier Vorstände sind operative Geschäftsführer. Jeweils zwei Vorstände, der vier gewählten, vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsmacht i.S.d. § 26 BGB haben alle vier gewählten Vorstandsmitglieder. Keiner der vier ist allein vertretungsberechtigt. Für bestimmte Rechtsgeschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bei der Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins kann durch Vorstandsbeschluss einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden.

(4) Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie endet jedoch schon vorher mit der auf die Wahl folgenden nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandsmitgliedes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus (nach §26 BGB), kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen. Um sicherzustellen, dass die Initiative jederzeit einen Vorstand hat, muss mit der Abwahl des alten Vorstands ein neuer Vorstand gewählt werden (konstruktives Misstrauensvotum).

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.

(6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht durch diese Satzung oder Beschluss des Vorstandes einzelnen Mitgliedern übertragen sind. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(7) Vorstandssitzungen finden regelmäßig statt. Vorstandsbeschlüsse können nur erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(9) Über Aufwendungen bis zu 250€, die im Rahmen der satzungsgemäßen Vereinstätigkeiten anfallen, dürfen einzelne Vorstandsmitglieder selbst entscheiden.

(10) Die Entscheidung über einen schriftlichen Vertragsabschluss mit Sponsoren oder fördernden Kooperationspartnern erfolgt durch den Vorstand mit einer dreiviertel Mehrheit.

(11) Vorstandsmitglieder sind untereinander auskunftspflichtig. Allen Vorstandsmitgliedern ist zu Beginn des Amtsjahres jeweils ein Zugang zur Online-Abfrage für das Vereinskonto einzurichten.

(12) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, in Textform, elektronisch oder fernmündlich gefasst werden. Äußert sich die Hälfte der Vorstandsmitglieder in einer dieser Formen, ist ein Beschluss möglich. Bei einfacher Stimmenmehrheit gilt der Beschluss als gefasst. So gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

(13) Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.

(14) Die Haftung des Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9) Beirat

(1) Der Beirat unterstützt den Vorstand als Beratungsorgan. Aufgabe des Beirates ist es, die Interessen der Initiative im Sinne der satzungsmäßigen Zwecksetzung zu wahren. Der Beirat ist angehalten, dem Vorstand und der Initiative mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

(2) Entscheidungen im Beirat werden mit einer einfachen Mehrheit getroffen.

(3) Um eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen Beirat und Vorstand sicherzustellen, ist der Vorstand verpflichtet,

(a) dem Beirat in regelmäßigen Abständen, spätestens vierteljährlich, über die wichtigsten aktuellen Vereinsaktivitäten zu berichten.

(b) sich mindestens halbjährlich mit dem Beirat zu treffen.

(c) dem Beirat vor Einberufung einer Mitgliederversammlung die Tagesordnung zukommen zu lassen.

(d) den Beirat im Vorfeld über die wesentlichen Aktivitäten in Kenntnis zu setzen. Falls der Beirat der Ansicht ist, dass Vereinsaktivitäten dem satzungsgemäßen Zweck nicht gerecht werden, ist der Vorstand verpflichtet, auf Verlangen des Beirats umgehend eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der eine endgültige Entscheidung herbeigeführt werden soll.

(e) auf Verlangen des Beirats die Berufung eines neuen Vorstandsmitgliedes durch eine umgehend einzuberufende Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen.

(4) Die jeweils scheidenden Vorstände werden nach Abstimmung bei der Mitgliederversammlung in den Beirat aufgenommen.

(5) Der Vorstand kann Vereinsmitglieder der Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Aufnahme in den Beirat vorschlagen.

(6) Beiratskandidaten werden durch die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit gewählt.

(7) Der Beirat verpflichtet sich zu mindestens halbjährlichen Sitzungen. Darüber hinaus berichtet der Beirat mindestens zwei Mal jährlich über Beiratsaktivitäten und -ideen an den Vorstand.

(8) Der Beirat wählt bei neuer Zusammensetzung in der ersten Sitzung zwei Vorsitzende.

(9) Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beschränkt sich auf zwei Jahre.

§ 10) Kuratorium

(1) Das Kuratorium unterstützt den Vorstand als beratendes Gremium. Aufgabe des Kuratoriums ist es, die Interessen der Initiative im Sinne der satzungsmäßigen Zwecksetzung zu wahren. Das Ziel des Kuratoriums besteht darin, dem Vorstand Anregungen zur inhaltlichen Ausrichtung zu geben und Kontakte zu möglichen Referenten und Sponsoren bereitzustellen. Das Kuratorium ist angehalten, dem Vorstand mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, ihn zu beraten, zu unterstützen und zu vernetzen.

(2) Sollumfang des Kuratoriums sind 15 Personen, bestehend zu gleichen Teilen aus Vertretern der Universität Mannheim und der Metropolregion Rhein-Neckar, Vertretern der Unternehmenspartner und herausragenden Referenten.

(3) Über die Zusammensetzung des Kuratoriums sowie die unbefristete Berufung und Abberufung von Kuratoriumsmitgliedern entscheiden der Beirat und der Vorstand mit jeweiliger Dreiviertelmehrheit.

(4) Kuratoriumsmitglieder können ihr Amt in Schriftform gegenüber dem Vorstand zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung niederlegen.

(5) Das Kuratorium wird vorsitzend durch den Beirat geleitet.

(6) Nach Möglichkeit soll das Kuratorium zwei Mal jährlich tagen.

§ 11) Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer, sowie zwei Ersatzkassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen, die aktive Mitglieder des Vereins sein müssen oder dem Verein nahestehende Personen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung im Vorfeld der Mitgliederversammlung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Außerdem ist es deren Aufgabe, den Jahresabschluss eines Geschäftsjahres zum 31. Dezember eines Jahres zu prüfen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, nicht Angestellte des Vereins sein oder in einem Interessenskonflikt mit dem Mannheim Forum stehen.

§ 12) Mitgliederversammlung

(1) Über alle grundsätzlichen Angelegenheiten hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

(a) Entgegennahme der Berichte der drei Vorstandsmitglieder und des Schatzmeisters

- (b) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - (c) Wahl des Vorstandes
 - (d) Wahl zweier Kassenprüfer und zweier Ersatzkassenprüfer für ein Jahr, der die Finanzverwaltung des Vereins im laufenden Geschäftsjahr prüft und auf der Mitgliederversammlung Bericht erstattet
 - (e) Ggf. Festsetzung und Änderung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - (f) Beschlüsse über Anträge, Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss jährlich durch den Vorstand einberufen werden. Sie muss spätestens 15 Monate nach der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Auf schriftliches Verlangen mindestens eines Viertels der Mitglieder unter Angabe von Tagesordnungspunkten muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Die Einberufungsfrist beträgt bei ordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens 31 Tage und 14 Tage für außerordentliche Mitgliederversammlungen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Vereinswebseite (mannheim-forum.org). Hat das Mitglied eine E-Mail-Adresse mitgeteilt, genügt für die Textform eine E-Mail. Sämtliche Tagesordnungspunkte müssen mit der Einberufung mitgeteilt werden.
- (4) Ein Vorstandsmitglied oder ein durch die Mitgliederversammlung bestimmtes anderes Mitglied leitet die Versammlung.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als angenommen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Mitglieder, die nicht natürliche Personen sind, müssen auf Verlangen des Versammlungsleiters ihre Berechtigung zur Ausübung des Stimmrechts schriftlich nachweisen, sofern es sich nicht um ein vertretungsberechtigtes Organmitglied handelt.

(7) Für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird diese nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Abwesende können als Vorstandsmitglied gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, ausdrücklich erklärt haben.

(8) Eine Änderung des Initiativzwecks erfordert eine drei Viertel Mehrheit.

(9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von Sitzungsleiter und Protokollant unterzeichnet. Das Protokoll ist den Mitgliedern unmittelbar nach der Unterzeichnung auf Anfrage zugänglich zu machen.

(10) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu Beginn der Versammlung mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung bleibt beschlussfähig, wenn bei Beendigung der Versammlung mindestens die Hälfte der in der Anwesenheitsliste erfassten Mitglieder noch anwesend ist.

§ 13) Satzungsänderungen

(1) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung ausdrücklich hingewiesen wurde und sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden sind. Anträge auf Satzungsänderungen werden bei der Mitgliederversammlung zur Abstimmung gestellt, sofern sie bis zur Einladung in Schriftform dem Vorstand zugegangen sind.

(2) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Mehrheit muss jedoch mindestens aus sechs abgegebenen Stimmen bestehen.

(3) Satzungsänderungen, die dem Sinn der Satzung nicht entgegenstehen und die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand selbst vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich mitgeteilt werden.

§ 14) Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder zustimmen müssen. Bei Auflösung der Initiative oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Universität Mannheim. (Siehe §3.4)

§ 15) Datenschutz

Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet, sämtliche datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Insbesondere darf ein Mitglied personenbezogene Daten eines anderen Mitglieds ohne dessen Zustimmung weder an Dritte weitergeben noch selbst in irgendeiner Weise nutzen, die nicht den Vereinszwecken dienen.

Die Satzung wird durch die eigenhändige Unterschrift des aktuellen Vorstands bestätigt.

X

Clemens Kampmann
Rednerakquise & inhaltliche Konzeption

X

Aylin Karatas
Vorstand für Event & Logistik

X

Paul Strawa
Vorstand für Company Relations

X

Daniel Tietze
Vorstand für Recht & Finanzen